S 4 AL 78/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bemessungsrahmen Entgeltabrechnungszeiträume Rahmenfrist
Leitsätze	1. Bei der Ermittlung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach §§ 149ff. SGB III gilt keine Beschränkung auf solche Entgeltabrechnungszeiträume, die innerhalb der Rahmenfrist des § 143 Abs. 2 SGB III liegen. 3. Auch der erweiterte Bemessungsrahmen nach § 150 Abs. 3 SGB III wird nicht durch die Regelung in § 143 Abs. 2 SGB III begrenzt.
Normenkette	§ 143 Abs. 2 SGB III § 149 SGB III § 150 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 78/19
Datum	16.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 99/21
Datum	07.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 16. August 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â **Tatbestand**

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von hÃ¶herem Arbeitslosengeld (Alg) auf der Grundlage eines fiktiven Arbeitsentgelts nach Â§ 152 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung (SGBÂ III).

Der im Jahr 1981 geborene KlÃ¤ger ist Diplom-Sozialwissenschaftler. Er war bis zum 31. Juli 2017 bei der H. Lebenshilfe gGmbH versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt (vgl. Bl. 7ff. des Ausdrucks der elektronischen Verwaltungsakte der Beklagten â□□ eVA; monatliches Bruttoarbeitsentgelt ab MÃ¤rz 2017: 2.456,99 Euro). Ab dem 1. August 2017 bezog er Alg in HÃ¶he von 32,57 Euro tÃ¤glich auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts in HÃ¶he von tÃ¤glich 81,98 Euro (Bewilligungsbescheid vom 18. August 2017, Ã□nderungsbescheid vom 1. April 2019, Bl. 12, 47 eVA). Ab dem 26. Februar 2018 hob die Beklagte die Bewilligung wegen Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung auf (Bl. 17 eVA). Der KlÃ¤ger war ab diesem Tag drei Tage lang bis zum 28. Februar 2018 als Aushilfe in einer Buchhandlung tÃ¤tig (vgl. Bl. 33 eVA; Arbeitsentgelt: 130,30 Euro). Vom 1. MÃ¤rz 2018 bis zum 28. Februar 2019 leistete er einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) bei der I. (J.) K. e. V. (Bl. 37 eVA).

Am 1. MÃ¤rz 2019 meldete sich der KlÃ¤ger erneut arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Alg (Bl. 28 eVA). Mit Bescheid vom 1. April 2019 (Bl. 43 eVA) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Alg in HÃ¶he von tÃ¤glich 36,23 Euro, wobei sie von einem Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 90,91 Euro ausging. Das Bemessungsentgelt ergab sich im Wesentlichen aus dem vom KlÃ¤ger im Zeitraum MÃ¤rz bis Juli 2017 bei der H. -Lebenshilfe gGmbH erzielten Arbeitsentgelt.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 16. April 2019 Widerspruch ein (Bl. 53 eVA). Im Rahmen der Bemessung der HÃ¶he des Alg habe die Beklagte Ã¼bersehen, dass er unmittelbar vor Beginn des BFD in einem sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Sofern der BFD unmittelbar nach einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis geleistet worden sei, blieben die Zeiten des BFD bei der Bemessung auÃ□er Betracht. Stattdessen bemesse sich das Alg nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das der Freiwillige im Bemessungsrahmen in anderen versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen erzielt habe. FÃ¼r den Fall, dass der Freiwillige kein anderes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungsrahmen erzielt habe, werde der Berechnung das fiktive Arbeitsentgelt nach Â§ 152 SGB III zugrunde gelegt. Aufgrund der Tatsache, dass der KlÃ¤ger ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert und den Hochschulgrad eines Diplom-Sozialwissenschaftlers erworben habe, sei dabei vorliegend von der Qualifikationsstufe 1 auszugehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. April 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck und legte dabei im Einzelnen die Schritte zur Ermittlung des tÃ¤glichen Leistungsbetrages dar (siehe Bl. 57 eVA).

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 25. April 2019 unter Wiederholung seines Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren Klage vor dem Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben. ErgÃ¤nzend hat er ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte die Vorschrift des Â§ 143 Abs. 2 SGB III verletzt habe. Demnach dÃ¼rfe eine Rahmenfrist nicht in eine vorausgegangene Rahmenfrist hineinreichen, in der der Arbeitslose bereits einmal eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt habe. Dadurch werde ausgeschlossen, dass Versicherungszeiten, die in einer frÃ¼heren Rahmenfrist zur ErfÃ¼llung einer frÃ¼heren Anwartschaftszeit dienten, erneut zur ErfÃ¼llung eines Anspruchs auf Alg genutzt werden kÃ¶nnten. Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt bedeute dies, dass der Bemessungszeitraum aus der Zeit vor dem 1. August 2017 (*Anm.: BeschÃ¤ftigung vom 1. MÃ¤rz bis 31. Juli 2017 bei der H. gGmbH)* auÃer Betracht zu bleiben habe. Der Bemessungsrahmen fÃ¼r die Bemessung des neuen Alg dÃ¼rfe in keinem Fall die Rahmenfrist des Â§ 143 SGB III Ã¼berschreiten. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des BSG (Hinweis auf Urteil vom 2. September 2004 â B 7 AL 68/03 R), auf die sich der Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich stÃ¼tze (BT-Drs. 15/1515 Seite 85). Dementsprechend sei der Alg-Anspruch im Wege der fiktiven Bemessung gemÃ¤Ã Â§ 152 SGBÂ III zu ermitteln (Qualifikationsgruppe 1).

Die Beklagte ist dem Vorbringen entgegengetreten. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers habe sie die Regelung in Â§ 143 Abs. 2 SGB III durchaus beachtet, indem sie bei der PrÃ¼fung der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit nur die Zeiten ab 1. August 2017 herangezogen habe. Danach habe der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Alg fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten (180 Tage) erworben. Mit der verbliebenen Restanspruchsdauer von 155 Tagen sei ihm daher ab 1. MÃ¤rz 2019 Alg fÃ¼r die Dauer von 335 Tagen zu bewilligen gewesen. Die Rahmenfrist sei allein fÃ¼r die PrÃ¼fung der Anwartschaftszeit maÃgeblich, sie begrenze jedoch nicht den Bemessungsrahmen. Dieser umfasse nach Â§ 150 Abs. 1 SGB III regelmÃ¤Ãig ein Jahr, der erweiterte Bemessungsrahmen nach Â§ 150 Abs. 3 SGB III zwei Jahre. Weder der zitierten BSG-Entscheidung noch der Bundestagsdrucksache sei zu entnehmen, dass eine frÃ¼here Rahmenfrist den Bemessungsrahmen begrenze.

Mit Urteil vom 16. August 2021 hat das SG die Klage abgewiesen und sich dabei nach Â§ 136 Abs. 3 SGG auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid der Beklagten bezogen. ErgÃ¤nzend hat das SG darauf hingewiesen, dass eine Verletzung des Â§ 143 Abs. 2 SGB III nicht vorliege. Die Rahmenfrist umfasse die Zeit vom 1. August 2017 bis zum 28. Februar 2019. Da der KlÃ¤ger in diesem Zeitraum 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden habe *(Anm.: BFD)*, sei die Anwartschaftszeit fÃ¼r einen Anspruch auf Alg gegeben. Eine weitergehende Bedeutung komme der Rahmenfrist nach Â§ 143 SGB III nicht zu. FÃ¼r die HÃ¶he des Alg seien demgegenÃ¼ber allein die Regelungen in Â§Â§ 149ff. SGB III maÃgebend. Das Alg des KlÃ¤gers betrage gemÃ¤Ã Â§ 149 Nr. 2 SGB III 60 % des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergebe, das der KlÃ¤ger im Bemessungszeitraum erzielt habe (Bemessungsentgelt). Der Bemessungszeitraum umfasse die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen im Bemessungsrahmen (Â§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Der Bemessungsrahmen umfasse grundsÃ¤tzlich ein Jahr (Â§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Zutreffend verweise

die Beklagte indes auf Â§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Â§ 344 Abs. 2 SGB III (*Anm.: danach bleiben u. a. Zeiten eines BFD unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums auÃer Betracht*). Demzufolge sei â mangels mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im einjÃ¤hrigen Bemessungsrahmen â im vorliegenden Fall gemÃ¤Ã Â§Â 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre zu erweitern, so dass er die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2017 bis zum 28. Februar 2019 umfasse. Bemessungsentgelt sei gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt habe. Der Bemessungszeitraum umfasse somit die EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume vom 1. MÃ¤rz 2017 bis zum 31. Juli 2017 und vom 26. bis zum 28. Februar 2018. Dies seien 156 Tage. In dieser Zeit habe der KlÃ¤ger ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in HÃ¶he von insgesamt 14.181,70 Euro erzielt. Damit ergebe sich ein Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 90,91 Euro. Der KlÃ¤ger habe auch nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Alg nach einem hÃ¶heren Bemessungsentgelt bezogen, so dass Â§ 151 Abs. 4 SGB III nicht zur Anwendung gelange. Es verbleibe daher bei einem zu berÃ¼cksichtigenden Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 90,91 Euro.

Gegen das am 23. August 2021 zugestellte Urteil (Empfangsbekenntnis: Bl. 39a der Gerichtsakte â GA) wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 21. September 2021 eingelegten Berufung. Er wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Das SG habe zu Unrecht keine fiktive Bemessung nach Â§ 152 SGB III vorgenommen. Die BeschÃ¤ftigungszeiten, die dem letzten Bezug von Alg vorausgegangen seien, seien nicht mehr bei der Entscheidung Ã¼ber den neuen Anspruch auf Alg zugrunde zu legen. Mit der Neufassung des (damaligen) Â§ 130 SGB III durch das âDritte Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarktâ vom 23. Dezember 2003 habe der Gesetzgeber den in der Rechtsprechung entwickelten Begriff des Bemessungsrahmens Ã¼bernommen. Das BSG habe bereits mit seiner Entscheidung vom 21. April 1988 â 7 RA R 73/86 â bestimmt, dass bei einer erneuten Entstehung eines Anspruchs auf Alg nur noch die nach der Entstehung des zuletzt entstandenen Anspruchs auf Alg zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten maÃgebend seien. Das BSG habe ausgefÃ¼hrt, dass zur Bestimmung des Bemessungszeitraums, in dem das maÃgebliche Arbeitsentgelt erzielt worden sei, nicht (unmittelbar) auf auÃerhalb der Rahmenfrist liegende LohnabrechnungszeitrÃ¤ume zurÃ¼ckgegriffen werden dÃ¼rfe, die in eine frÃ¼here Rahmenfrist fielen (Urteil vom 1. April 1993 â 7 RAr 68/92). Hinzuweisen sei auch auf einen Aufsatz von Winkler (info also 4/2006, Seite 147ff.) Auch sie weise darauf hin, dass der Bemessungsrahmen in keinem Fall die Rahmenfrist des Â§ 124 SGB III Ã¼berschreiten dÃ¼rfe. Das sei im Gesetz nicht ausdrÃ¼cklich festgelegt, ergebe sich aber aus der Rechtsprechung des BSG, auf die sich der Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich gestÃ¼tzt habe.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 16. August 2021 aufzuheben,

2. den Bescheid der Beklagten vom 1. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2019 zu Ã¤ndern und
3. die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit seiner Arbeitslosigkeit ab dem 01.03.2019 Arbeitslosengeld aufgrund fiktiver Bemessung Â Â Â Â Â Â (Â§ 152 SGB III) gem. der Qualifikationsstufe 1/Steuerklasse 1/60% zu Â Â Â gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und nimmt darauf sowie auf ihre AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Bescheid Bezug. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine fiktive Bemessung seien nicht gegeben.

Auf Nachfrage des Senats hat die Beklagte mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger vom 1. MÃ¤rz 2019 bis zum 30. Juni 2019 fÃ¼r 120 Tage Alg bezogen hat und sodann vom 1. Juni 2020 bis zum 31.Â Oktober 2020 fÃ¼r 150 Tage aufgrund einer Wiederbewilligung des Anspruchs aus dem Jahr 2019. Am 1. Mai 2021 sei ein neuer Anspruch auf Alg entstanden (Alg-Bewilligung bis 31. August 2021).

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten konnte der Senat Ã¼ber die Berufung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

I. Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Nach Auskunft der Beklagten wÃ¼rde sich das tÃ¤gliche Alg bei einer fiktiven Berechnung unter Zugrundelegung der Qualifikationsstufe I auf 46,77 Euro belaufen. Nachdem der KlÃ¤ger allein schon aufgrund der Bewilligung zum 1. MÃ¤rz 2019 fÃ¼r 120 Tage Alg bezogen hat, ergibt sich bereits insoweit aus der Differenz zur bewilligten LeistungshÃ¶he von 36,23 Euro ein Ãberschreiten der in Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG festgelegten

Wertgrenze von mehr als 750,00 Euro (10,54 Euro x 120 Tage = 1.264,80 Euro).

II. Die Berufung ist aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Senat weist die Berufung aus den zutreffenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht insoweit von einer Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

ErgÃ¤nzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Das SG hat vÃ¶llig zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte mit der streitigen Bewilligung die Vorgaben des Â§ 143 Abs. 2 SGB III eingehalten hat. Â§ 143 Abs. 2 SGB III verhindert â□□ und zwar zu Lasten des Versicherten â□□, dass Versicherungszeiten mehrfach fÃ¼r die BegrÃ¼ndung einer Anwartschaft auf Alg berÃ¼cksichtigt werden (Baldschun in: beck-online.GROSS-KOMMENTAR (Gagel), Stand 1. MÃ¤rz 2020, Â§ 143 Rn. 24). Die Vorschrift ist bedeutsam im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob Ã¼berhaupt genÃ¼gend Zeiten eines VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die BegrÃ¼ndung einer (neuen) Anwartschaft vorhanden sind. Sie regelt damit eine der Voraussetzungen, die vorliegen mÃ¼ssen, um einen Anspruch auf Alg Ã¼berhaupt erst entstehen zu lassen.

1. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger erwarb unter BerÃ¼cksichtigung von Â§Â 143 Abs. 2 SGB III vorliegend ab dem 1. MÃ¤rz 2019 einen neuen Alg-Anspruch, denn er stand in der Rahmenfrist nach Â§ 143 Abs. 1 mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis. Die Rahmenfrist beginnt nach Â§ 143 Abs. 1 SGB III mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg. Das war vorliegend der 28. Februar 2019, denn am 1. MÃ¤rz 2019 meldete der KlÃ¤ger sich arbeitslos, war arbeitslos und erfÃ¼llte damit die sonstigen Voraussetzungen (Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 SGB III). Die Rahmenfrist belief sich nach Â§ 143 Abs. 1 SGB III in der vorliegend anzuwendenden, bis zum 31. Dezember 2019 gÃ¼ltigen Fassung auf zwei Jahre. Sie erstreckte sich damit grundsÃ¤tzlich vom 28. Februar 2019 bis zum 1. MÃ¤rz 2017. Da der KlÃ¤ger aber zuvor bereits am 1. August 2017 sÃ¤mtliche Voraussetzungen fÃ¼r einen Alg-Anspruch mit einer eigenen Rahmenfrist erfÃ¼llt hatte, verkÃ¼rzte sich die vorliegend maÃ□gebliche Rahmenfrist und reichte nur bis zum 1. August 2017 (Â§ 143 Abs. 2 SGBÂ III). In dieser Rahmenfrist â□□ vom 28. Februar 2019 bis zum 1. August 2017 â□□ stand der KlÃ¤ger fÃ¼r die nach Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III erforderlichen 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis, nÃ¤mlich u. a. wÃ¤hrend des Bundesfreiwilligendienstes vom 1. MÃ¤rz 2018 bis zum 28. Februar 2019 (vgl. BSG, Urteil vom 23. Oktober 2018 â□□ B 11 AL 21/17 R, Rn. 15; *J.Â Schneider*Â in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Aufl.,Â Â§Â 344 SGB IIIÂ â□□ Stand: 15.01.2023, Rn. 29).

2. DemgegenÃ¼ber kommt es fÃ¼r die Ermittlung der HÃ¶he des Alg â□□ anders als fÃ¼r die Anwartschaft â□□ nicht auf die Rahmenfrist nach Â§ 143 SGB III an. Eine Begrenzung der bei der HÃ¶he des Alg zu berÃ¼cksichtigenden Zeiten auf solche, die innerhalb der verkÃ¼rzten Rahmenfrist des Â§ 143 Abs. 2 SGB III liegen, ist in

Â§Â§ 150ff. SGB III nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine fiktive Bemessung nach Â§ 152 SGB III â kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen im erweiterten zweijÃ¤hrigen Bemessungsrahmen â, die der KlÃ¤ger aus seiner abweichenden Rechtsauffassung herleitet, sind demzufolge nicht erfÃ¼llt.

Das Alg errechnet sich nach Â§ 149 SGB III aus dem Bemessungsentgelt. Dabei handelt es sich um das Bruttoentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Â§ 149 letzter Halbsatz SGB III). Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen im Bemessungsrahmen (Â§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB III). GrundsÃ¤tzlich umfasst der Bemessungsrahmen nach Â§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB III nur ein Jahr. Der einjÃ¤hrige Bemessungsrahmen endet nach Â§ 150 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB III mit dem letzten Tag des letzten VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses vor der Entstehung des Anspruchs. Unter den Voraussetzungen des Â§ 150 Abs. 3 SGB III wird er auf zwei Jahre verlÃ¤ngert. Bestimmte Zeiten bleiben bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums auÃer Betracht (Â§ 150 Abs. 2 SGBÂ III), u. a. Zeiten eines BFD, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach Â§ 344 Abs. 2 SGB III bestimmt (Â§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

Dies zugrunde gelegt, endet der einjÃ¤hrige Bemessungsrahmen vorliegend mit dem 28. Februar 2019, an dem der BFD als maÃgebliches VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis endete. Der einjÃ¤hrige Bemessungsrahmen reicht damit zurÃ¼ck bis zum 1. MÃ¤rz 2018. Darin enthalten ist vorliegend der vom KlÃ¤ger geleistete BFD. Ihn hat die Beklagte in Anwendung von Â§Â 150 Abs. 2 Satz 1 Nr.Â 2 SGB III als Bemessungszeitraum auÃer Betracht gelassen, weil der KlÃ¤ger den BFD unmittelbar nach einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis geleistet hat (Â§ 344 Abs. 2 SGB III), nÃ¤mlich nach der dreitÃ¤gigen AushilfstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in der Buchhandlung L. vom 26.Â bis 28. Februar 2018. Dies hat zur Folge, dass die EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume des BFD nicht als Bemessungszeitraum zÃ¤hlen. Damit lÃ¤sst sich im einjÃ¤hrigen Bemessungsrahmen kein Bemessungszeitraum feststellen, denn der Bemessungsrahmen wird komplett vom BFD ausgefÃ¼llt. Dies fÃ¼hrt zur VerlÃ¤ngerung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre nach Â§ 150 Abs.Â 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III. Der zweijÃ¤hrige Bemessungsrahmen reicht damit zurÃ¼ck bis zum 1. MÃ¤rz 2017.

Anders als der KlÃ¤ger meint, kÃ¶nnen sodann sÃ¤mtliche im zweijÃ¤hrigen Bemessungsrahmen vom 1. MÃ¤rz 2017 bis 28. Februar 2019 gelegenen und abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums berÃ¼cksichtigt werden. Die BeschrÃ¤nkung auf solche EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume, die innerhalb der Rahmenfrist des Â§ 143 Abs. 2 SGB III liegen, findet in den maÃgeblichen rechtlichen Grundlagen keine StÃ¼tze. Sie wird fÃ¼r die geltende Rechtslage auch nicht erkennbar in Rechtsprechung und Literatur vertreten.

Soweit der KlÃ¤ger sich fÃ¼r seine Argumentation u. a. auf die lange zurÃ¼ckliegenden AusfÃ¼hrungen von Pawlak (a. a.O.) und Winkler (*a. a. O.)* und auf Entscheidungen des BSG beruft, ist dies nicht Ã¼berzeugend. Die rechtliche

EinschÃ¤tzung, dass der Bemessungsrahmen in keinem Fall die Rahmenfrist Ã¼berschreiten dÃ¼rfe, vermag der Senat dem Urteil vom 2. September 2004 (B 7 AL 68/03 R) im Ãbrigen nicht zu entnehmen. Auf die Rahmenfrist geht das BSG in dem genannten Urteil nicht ein. Es befasst sich vielmehr mit Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen.

Ebenso wenig lassen sich fÃ¼r die gegenwÃ¤rtig geltende Rechtslage aus den weiteren vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Entscheidungen des BSG vom 21. April 1988 (7 RAr 73/86) und 1. April 1993 (RAr 68/92) maÃgebende Folgerungen herleiten. Zwar fÃ¼hrt das BSG dort â in Bezug auf Â§Â 112 AFG â tatsÃ¤chlich aus, dass auf auÃerhalb der Rahmenfrist liegende LohnabrechnungszeitrÃ¤ume nicht zurÃ¼ckgegriffen werden dÃ¼rfe, die in eine frÃ¼here Rahmenfrist gefallen sind (Urteil vom 21. April 1988, a. a. O., Rn. 27). Nach Auffassung des Senats kann diese Beurteilung, aber nicht auf die inzwischen geltende Rechtslage Ã¼bertragen werden. Â§ 150 SGB III basiert in der vorliegend anzuwendenden Fassung, wie â erstmals â Â§ 130 SGB III in der Fassung vom 1.Â Januar 2005 auf einer gegenÃ¼ber den VorgÃ¤ngerregelungen abweichenden Konzeption (vgl. hierzu im einzelnen Behrend in: Eicher/Schlegel, SGB III n. F., 124. ErgÃ¤nzung Januar 2014, Â§Â 150 Rn. 28). Der Bemessungsrahmen knÃ¼pft an das letzte VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis an, wohingegen der Bemessungszeitraum â anders als zuvor â nur Zeiten einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung umfasst. Mit der Erweiterung des Bemessungsrahmens in Â§ 150 Abs.Â 3 SGB III sollte die zuvor nach alter Rechtslage praktizierte sukzessive Erweiterung um einzelne AbrechnungszeitrÃ¤ume abgelÃ¶st werden (BT-Drs. 15/1515, zu Â§ 130 Absatz 3). Wenn der Gesetzgeber somit im Rahmen einer differenzierten und auch im Ãbrigen komplexen Ausgestaltung der Regelungen zur AnspruchshÃ¶he fÃ¼r bestimmte Fallgestaltungen die VerlÃ¤ngerung des Bemessungsrahmens vorsieht, auf die â wiederum unter bestimmten Voraussetzungen nach Â§Â 152 SGB III â die Zugrundelegung eines fiktiven Arbeitsentgelts als Bemessungsentgelt folgen kann, ist kein Raum fÃ¼r eine im Gesetz an keiner Stelle verankerte und dies konterkarierende BerÃ¼cksichtigung der Rahmenfrist zur Begrenzung der beim Bemessungszeitraum zu berÃ¼cksichtigenden Zeiten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 18.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024